

Bekämpfungsplan – Paratuberkulose

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK BW)

Für Betrieb

.....

.....

Tierhalternummer TSK

Registriernummer HIT

Ziel des Plans ist die Verminderung wirtschaftlicher Schäden durch klinische Erkrankungen nach Infektion mit *Mycobacterium avium* ssp. *paratuberculosis* (MAP). Der Bekämpfungsplan ist ausgelegt auf eine Dauer von mindestens 5 Jahren. Vor allem in mittel und hochgradig durchseuchten Betrieben kann der Zeitraum bis zur Erzielung eines nachhaltigen Bekämpfungserfolges jedoch auch einen deutlich längeren Zeitraum erfordern. Auch ist in Mutterkuhherden die Sanierung schwieriger, da die Kälber nicht von den Müttern getrennt werden können. Nach 5 Jahren kann der Bekämpfungsplan in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD) verlängert werden. Die Gewährung einer Merzungsbeihilfe durch die TSK BW ist jedoch auf 5 Jahre begrenzt.

Der Betrieb erhält bei Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen finanzielle Unterstützung bei der Auffindung und Ausmerzung infizierter Zuchtrinder von der TSK BW (s. Kostentragung).

1. Bei begründetem Verdacht auf Paratuberkulose (ParaTb) werden vor Beginn des Verfahrens zur Ermittlung des Durchseuchungsgrades des Bestandes Blutproben von Zuchtrindern > 24 Monaten entnommen (Basisuntersuchung) und serologisch untersucht.

Das zuständige Veterinäramt, der RGD und der Hoftierarzt legen gemeinsam einen Bekämpfungsplan fest, der einerseits den betriebsindividuellen Gegebenheiten Rechnung trägt, sich andererseits aber an den hohen Anforderungen der Bundesleitlinien bezüglich zu treffender Hygienemaßnahmen orientiert.

Eine weitere Besprechung findet nach Umsetzung der festgelegten Hygienemaßnahmen, spätestens nach 1 Jahr, statt.

2. Reagenten **mit** Krankheitsanzeichen von ParaTb (s. Anlage 2a) müssen umgehend ausgemerzt werden. Reagenten **ohne** Krankheitsanzeichen müssen spätestens 6 Monate nach der Befundmitteilung gemerzt sein. Eine erneute Belegung ist nicht gestattet. Hochträchtige Tiere (> 5 Monate trächtig) müssen sofern sie keine Krankheitsanzeichen von ParaTb aufweisen, spätestens 6 Monate nach der Abkalbung gemerzt sein. Bis zur Merzung ist ein Kontakt der Reagenten zu Jungtieren, außer dem eigenen Kalb und Masttieren, zu vermeiden. In bestimmten Fällen, insbesondere in Zuchtbetrieben, kann auch die Merzung von Tieren mit fraglichem Befund sinnvoll sein.
3. Folgeuntersuchungen sind im jährlichen Abstand zur Basisuntersuchung durchzuführen. Dabei werden jeweils alle Tiere > 24 Monate untersucht. In geringgradig durchseuchten Beständen können die Folgeuntersuchungen nach Absprache mit dem zuständigen RGD auch mittels Kotproben durchgeführt

werden. Der kulturelle Erregernachweis aus Kotproben besitzt eine deutlich höhere Sensitivität als die serologische Untersuchung von Blutproben.

Serologisch verdächtige Tiere (s. Anlage 2b) sind halbjährlich durch Blutproben nach zu untersuchen.

Bei klinisch verdächtigen Tieren ist eine Blut- und Kotprobe serologisch bzw. kulturell auf MAP untersuchen zu lassen.

Kot- und Blutuntersuchungen sind nach den in der Anlage beschriebenen Verfahren durchzuführen.

Die Infektion mit dem Erreger der ParaTb erfolgt in sehr jungem Lebensalter über Kot oder Biest- bzw. Vollmilch von infizierten Tieren. Da in Mutterkuhbetrieben Kälber nicht von ihren Muttertieren getrennt werden können, ergeben sich folgende Maßnahmen:

4. Abkalbung auf der Weide ist zu bevorzugen.
5. Im Stall ist auf möglichst saubere und trockene Liegefläche zu achten, um die Verschmutzung des Euters möglichst gering zu halten.
6. Reagenten sind zusammen mit ihren eigenen Kälbern getrennt von der restlichen Herde zu halten.
7. Nachkommen von Reagenten weisen ein erhöhtes Infektionsrisiko auf. Bei Ausmerzungen eines Reagenten sind daher die noch vorhandenen Nachkommen zu dokumentieren. Sie dürfen nicht als Zuchttiere gehandelt werden.
8. Letztgeborene Kälber von Reagenten sind nicht zur Zucht zu verwenden.

Dem Zukauf von ParaTb-Reagenten kommt bei der Verbreitung der Infektion von Betrieb zu Betrieb die zentrale Rolle zu, er sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

9. Verkauf von Zuchtrindern > 24 Monate erfolgt ausschließlich bei negativem ParaTb-Untersuchungsbefund (s. Anlage 1).
10. Zukauf von Zuchtrindern > 24 Monate erfolgt ausschließlich bei negativem ParaTb-Untersuchungsbefund (s. Anlage 1). Sofern Untersuchungen im Herkunftsbestand nicht möglich sind, muss die Untersuchung auf MAP im Bestimmungsbetrieb erfolgen (=Einstellungsuntersuchung innerhalb von 14 Tagen mittels Serologie); für den Fall einer positiven Einstellungsuntersuchung wird hiermit eine Beihilfe für das Zukaufstier ausgeschlossen.

Hinsichtlich allgemeiner Hygiene ist folgendes zu beachten:

11. Kleine Wiederkäuer (Schafe, Ziegen, Gehegewild u.ä.) sind räumlich getrennt von Rindern < 12 Monaten zu halten.
12. Stallungen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
13. Weitere individuelle Maßnahmen (ggf. als Anlage).

Hinweis:

Bei Nichtbeachtung der oben aufgeführten Maßnahmen ist eine Sanierung nicht möglich. Die Leistungen der TSK BW sind an die Einhaltung des Bekämpfungsplans gebunden. Eine spätere Aufnahme des Bekämpfungsplans ist nicht möglich. Bei einem vorzeitigen Abbruch des Bekämpfungsplans vor dem Ablauf der Mindestdauer von 5 Jahren oder bei einem Ausbleiben der verpflichtenden jährlichen Bestandsuntersuchungen in den nächsten 5 Jahren, kann die TSK BW einen Teil der Merzungsbeihilfe zurückfordern. Dabei werden pro Jahr vorzeitiger Verkürzung 20 % zurückgefordert. Werden also z.B. nach der Basis-Untersuchung nur noch 2 Folge-Untersuchungen gemacht, können 60 % der bis dahin gewährten Merzungsbeihilfen zurückgefordert werden.

Kostentragung:

Die Laborkosten für die Basisuntersuchung übernimmt die TSK BW.

Die jährlich durchzuführenden Folgeuntersuchungen sind für den Tierhalter kostenpflichtig. Die Laborkosten für Folgeuntersuchungen mittels Blutproben sind vom Tierhalter in voller Höhe zu tragen. Werden Folgeuntersuchungen nach Absprache mit dem zuständigen RGD mittels Kotproben durchgeführt, so werden dem Tierhalter die gleichen Kosten in Rechnung gestellt, wie sie bei serologischen Untersuchungen von Blutproben anfallen. Den restlichen Anteil der Laborkosten übernimmt in diesen Fällen die TSK BW. Alle tierärztlichen Verrichtungsvergütungen für Probenentnahmen gehen zu Lasten des Tierhalters.

Für Reagenten, die ab 6 Monate vor und bis 5 Jahre nach der Basisuntersuchung (Befund vom _____) diagnostiziert und zeitgerecht gemerzt werden, wird eine Merzungsbeihilfe in Höhe von 80 % des Nutzwertes, abzüglich des Schlachtwertes, gewährt.

.....
(Datum, Unterschrift Tierhalter)

.....
(Datum, Unterschrift RGD-Tierarzt)

Verteiler:

- Tierhalter
- Veterinäramt
- Hoftierarzt
- RGD zur Weiterleitung an die Geschäftsstelle der TSK BW

Anlage

1. Untersuchungen

- Kotuntersuchung:
 - = Kulturelle oder molekularbiologische Untersuchung auf MAP.

- Blutuntersuchung:
 - = Serologische Untersuchung
 - Testanforderungen: ELISA mit einer Spezifität $\geq 98\%$

2. Definitionen

2a) Reagent: Ein Tier wird als Reagent befundet bei Vorliegen:

- einer positiven Kotuntersuchung, oder
- eines serologisch positiven Befundes, oder
- eines serologischen Verdachts mit Krankheitsanzeichen oder entsprechender Abstammung (s. 2c).
 - Den Krankheitsanzeichen liegt hier zugrunde:
 - Abmagerung ohne sonstige Befunde
 - Durchfall > 3 Tage ohne sonstige Befunde

2b) Serologisch verdächtiges Tier:

- bei Vorliegen eines serologisch fraglichen Befundes

Verdächtige Tiere werden halbjährlich durch Blutuntersuchungen nachbeprob

2c) Abstammung:

- Geschwister oder Elterntiere wurden bereits als Reagent befundet.